

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Parkbades der Stadtbäder Schwabach GmbH

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen (ABB)“ dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Parkbad der „Stadtbäder Schwabach GmbH (SBG)“.

Benutzung

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an.

Ausschluss der Benutzung

Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

- Personen, die das Bad wegen Eigengefährdung nicht benutzen dürfen
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können
- Personen mit offenen Wunden
- Personen, die Tiere mitführen
- Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitperson
- Personen, für die ein Benutzungsverbot des Bades verfügt wurde.

Einschränkung der Benutzung

1. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Parkbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
2. Die Benutzung des Planschbeckens ist nur Kindern unter 8 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt.
3. Die Benutzung des Freizeitbeckens ist nur Personen erlaubt, die sicher stehen können, sofern sie nicht von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die in der Lage ist, bei Gefahr Hilfe zu leisten.
4. Die Benutzung des Strömungskanals ist nur Schwimmern oder Personen erlaubt, die sicher stehen können, sofern sie nicht von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die in der Lage ist, bei Gefahr Hilfe zu leisten.
5. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden oder von Personen, die das Schwimmen erlernen und von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die in der Lage ist, ihnen notfalls Hilfe zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die Personen, die das Schwimmen erlernen, Hilfsmittel wie z.B. Schwimmflügel oder Schwimmringe verwenden.

6. Die Benutzung des Sprungturmes, der Sprungbretter sowie des Sprungbeckens ist nur Schwimmern erlaubt. Sprungturm, Sprungbretter und Sprungbecken können aus Sicherheitsgründen oder anderen wichtigen Gründen vorübergehend, in besonderen Fällen auch ganztägig, gesperrt werden.
7. Die SBG behält sich vor, den Betrieb des Parkbades aus zwingenden Gründen (Veranstaltungen, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten), insbesondere bei schlechter oder kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebs- und Öffnungszeit zu ändern.
Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die SGB berechtigt, das Parkbad zeitweise zu sperren, vorzeitig zu schließen, oder die Badezeit unter Abweichung von der für das Parkbad allgemein festgelegten Badezeit zu begrenzen. Eine Ersatzpflicht jeglicher Art entsteht dem Betreiber hierdurch nicht.

Öffnungszeiten

1. Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
2. Die Öffnungszeiten werden von der SBG festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.
3. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang am Badeingang bekannt gegeben.
4. Am Wochenende und an Feiertagen kann bei schlechter Witterung ab 18.00 Uhr das Parkbad geschlossen werden. Die Bekanntgabe erfolgt bis 14.00 Uhr.

Eintrittskarten

1. Der Benutzer erhält gegen Zahlung des Benutzungsentgelts eine Eintrittskarte.
2. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Parkbad.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

Eintritt in das Parkbad

1. Der Eintritt in das Parkbad ist nur nach dem Passieren der Kasse bis spätestens 30 Minuten vor Badeschluss zulässig.
2. Den Benutzern des Parkbades ist es untersagt, auf anderem Wege (insbesondere über Biergarten oder durch Übersteigen der Einfriedung) die Parkbadanlage zu betreten.
3. Bei unerlaubtem Zutritt zum Parkbad (z.B. Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte, wenn die Eintrittskarte nicht entwertet wurde, wenn ein vergünstigter Eintrittspreis ohne Berechtigung in Anspruch genommen wurde) erhebt die SBG ein erhöhtes Badeentgelt als Aufwandsentschädigung. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt 10,00 €. In allen Fällen behält sich die SBG die strafrechtliche Verfolgung vor.
4. Fahrzeuge, mit Ausnahme von Kinderwagen oder von Spezialfahrzeugen für Gehbehinderte dürfen nicht mit in das Parkbad genommen werden.

5. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

Umkleiden und Aufbewahren von Kleidungsstücken

1. Die Benutzer sollen sich in den Umkleidekabinen oder den Umkleideschnecken umkleiden. Die Garderobe ist nach dem Umkleiden aus den Umkleidekabinen/Umkleideschnecken zu entfernen. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke/Wertsachen werden Garderobenschränke/Schließfächer zur Verfügung gestellt, die von den Benutzern zu verschließen sind. Durch die Bereitstellung wird keine Verwahrungspflicht begründet.
2. Die Kleidung/Wertsachen darf nach Betriebsschluss nicht in den Garderobenschränken/Schließfächern bleiben; Garderobenschränke/Schließfächer die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden durch das Bäderpersonal geöffnet.

Ordnung im Parkbad

Beim Aufenthalt im Parkbad hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer verletzt, gefährdet oder belästigt wird. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in Badekleidung gestattet.

Untersagt ist insbesondere:

- die Badebecken ohne vorherige Körperreinigung zu benutzen
- in die Badebecken sperrige Gegenstände, wie z.B. Luftmatratzen mitzunehmen
- andere Personen ins Wasser zu stoßen, vom Beckenrand zu springen oder die Sprunganlage und Rutschbahn zu benutzen, wenn andere dadurch gefährdet werden können
- im Beckenbereich zu essen, zu trinken oder zu rauchen
- im gekennzeichneten Bereich zwischen Planschbecken und Spielgeräten zu rauchen
- den Beckenbereich mit Straßenschuhe zu betreten
- den Beckenbereich an nicht dafür vorgesehenen Stellen zu betreten
- den Sprungturm oder sonstige Einrichtungen für Turnübungen zu benutzen
- das Springerbecken zu benutzen, wenn die Sprunganlage gesperrt ist
- innerhalb der Rutschbahn hoch zulaufen
- das Hineinspringen in den Strömungskanal
- das Ballspielen im Schwimmbecken oder Springerbecken
- das Betreten der Felsen, die die Schwimmbecken zu den Freiflächen abgrenzen
- innerhalb der Beachvolleyball-, Streetsoccer- und Streetballanlagen zu rauchen
- das Benutzen von Glasflaschen auf den Spielflächen
- das Betreten der Anpflanzungen
- Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte auf den Liegewiesen in einer andere Badegäste belästigenden Weise zu spielen bzw. zu betreiben
- die baulichen Anlagen, Becken, Liegewiesen, Anpflanzungen, Wege oder Ruhebänke zu verunreinigen oder Abfälle wegzuerwerfen oder liegen zu lassen
- Gläser oder Flaschen zu zerschlagen oder Gegenstände, durch die sich andere verletzen können, wie z.B. Messer, unmittelbar auf den Wiesen abzulegen
- Ballspiele, außerhalb der für solche Zwecke freigegeben und kenntlich gemachten Flächen, auf den Liegewiesen durchzuführen
- Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen
- Gewerbmäßiges Fotografieren, Privataufnahmen ohne Zustimmung der aufgenommenen Person

Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Einrichtungen und Anlagen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Aufsichtspersonal des Parkbades unverzüglich anzuzeigen.
2. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

Bäderpersonal

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister, sein Stellvertreter oder der jeweilige Schichtführer sind befugt, Personen die
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden
 - andere Badegäste belästigen
 - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nehmen, zu dem sie nicht berechtigt sind
 - Saisonkarten missbräuchlich benutzen
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der ABB verstoßen

aus dem Bad zu verweisen, bzw. den Eintritt zu versagen.

Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung aus dem Parkbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

3. Besuchern, die wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die ABB verstoßen, kann durch die Geschäftsführung der SBG der Zutritt zum Parkbad für Zeit oder auf Dauer versagt werden.

Haftung der SBG

1. Die Benutzung des Bades einschließlich seiner Spiel- und Sporteinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der SBG und des Aufsichtspersonals zu beachten hat. Die SBG haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Parkbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die SBG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für alle Sachen, die in Garderobenschränken, Umkleidekabinen oder Schließfächern aufbewahrt werden.
3. Die SBG übernimmt keine Haftung bei Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
4. Die SBG haftet ferner nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind.

5. Der Benutzer haftet im Übrigen für jeden Schaden, der der SBG durch sein Verschulden entsteht. Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Besucher auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.
6. Wird Schadensersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Personal der Parkbades zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadenersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der SBG zu stellen.

Fundsachen

1. Gefundene Gegenstände sind beim Bäderpersonal abzugeben.
2. In den Wertfächern hinterlegte Geldbeträge oder Wertsachen sowie Gegenstände, die aus den Garderobenschränken entnommen werden, werden als Fundsachen behandelt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden. Verderbliche Sachen werden spätestens nach Ablauf von drei Tagen ohne Ersatzleistung vernichtet.
3. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Schlussbestimmungen

1. Die SBG weist im Übrigen darauf hin, dass das Parkbad Schwabach als gemeinnützige Einrichtung der Bevölkerung dienen soll. Die Beachtung der ABB muss daher im Interesse des einzelnen Badegastes liegen. Die ABB ist für ihn verbindlich.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ABB bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung der SBG.

Inkrafttreten und Gerichtsstand

1. Diese ABB treten mit Wirkung vom 01. April 2020 in Kraft und ersetzen die bisherige Regelung vom 01. April 2017.
2. Gerichtsstand ist Schwabach

Schwabach, den 17.01.2020

Stadtbäder Schwabach GmbH


Winfried Klinger
Geschäftsführer